

**Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerber und
Studienbewerberinnen (DSH)
an der Universität Passau**

vom 14. Dezember 2017

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Universität Passau

Vom 14. Dezember 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen § 1 Anwendungsbereich

(1) Sofern Studienbewerber und -bewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse (sprachliche Studierfähigkeit) nachweisen müssen, kann dieser Nachweis durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Gesamtergebnis DSH-2, in manchen Studiengängen bereits mit dem Gesamtergebnis DSH-1 erfolgen.

(2) ¹Das als DSH-1 festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. ²Das als DSH-2 festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. ³Das als DSH-3 festgestellte Gesamtergebnis der Prüfung weist besonders hohe Deutschkenntnisse nach; dieses Gesamtergebnis liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

(3) Welche Niveaustufe der DSH im Einzelnen notwendig ist, bestimmt sich nach den Vorschriften der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau (ImmSa) in ihrer jeweils geltenden Fassung und der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Deutsche Sprachprüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit der Studienbewerber und -bewerberinnen in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen.

§ 3 Prüfungstermine, Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Prüfungsentgelt

(1) ¹Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. ²Die Prüfungstermine werden von dem oder der Prüfungsvorsitzenden festgesetzt und drei Monate vor Beginn der Prüfung durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen des Sprachenzentrums bekannt gegeben.

(2) ¹Die Anmeldung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin beim Sprachenzentrum der Universität Passau. ²Macht ein Bewerber oder eine Bewerberin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass er oder sie wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllen kann, wird ihm oder ihr auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(3) ¹Für die Zulassung zur Prüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin neben der Studienplatzzusage der Universität Passau folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. ¹Er oder sie muss über ausreichende Sprachkenntnisse im Deutschen verfügen. ²Diese Voraussetzung ist bei selbstständiger Sprachverwendung auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens erfüllt. ³Die Kenntnisse sind grundsätzlich durch Zeugnisse nachzuweisen.
2. Er oder sie darf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und -bewerberinnen nicht endgültig nicht bestanden haben. ²Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

(4) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 100 € erhoben.

(5) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Lehrveranstaltung zur Vorbereitung auf die DSH sowie auf die Durchführung der Prüfung entsprechend Anwendung. ²Im Fall des § 6 Abs. 1 MuSchG ist eine freiwillige Erbringung von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsleistungen zulässig. ³Die im MuSchG enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Prüfungsordnung zu berücksichtigen. ⁴Satz 3 gilt auch für die Elternzeit im Sinne des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) ¹Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. ³Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die drei Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist. ³Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57% erfüllt sind. ²Sofern die schriftliche Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet werden soll, ist sie von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich das Ergebnis aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2 : 2 : 1 : 2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptberuflicher Mitarbeiter oder eine qualifizierte hauptberufliche Mitarbeiterin der Universität Passau als Prüfungsvorsitzender oder -vorsitzende verantwortlich. ²Der oder die Prüfungsvorsitzende wird von dem Leiter oder der Leiterin des Sprachenzentrums der Universität Passau für die Dauer von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Der oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die jeweils aus mindestens zwei Personen bestehen und sich mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptberuflich tätigen Lehrkräften zusammensetzen. ²Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Die Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann einen Vertreter oder eine Vertreterin des Studienfaches beziehungsweise der Fakultät beiziehen, in der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Prüfungsvorsitzenden durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Prüfungsvorsitzende zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so setzt der oder die Prüfungsvorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ⁶Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei schriftlichen Prüfungsarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Prüfungsvorsitzende den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

¹Ist die Prüfung nicht bestanden, muss sie insgesamt wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann zweimal, und zwar jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen vorhergehenden Prüfungsverfahrens, erfolgen, sofern nicht wegen besonderer, von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Weitere Wiederholungen sind nur auf Antrag möglich. ⁴Ist die Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1 bestanden und ist für den Studienzweck als sprachliche Eingangsvoraussetzungen ein Gesamtergebnis DSH-2 festgelegt, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; in diesem Fall wird dem Kandidaten oder der Kandidatin nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ein DSH-Zeugnis ausgestellt, das das beste erzielte Ergebnis bescheinigt.

§ 9 Prüfungsergebnis, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage ausgestellt, das von dem oder der Prüfungsvorsitzenden und einem von dem oder der Prüfungsvorsitzenden dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. ²Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. ³Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Universität Passau den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(2) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt.

(3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. ²Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Bestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die drei Teilprüfungen

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag; die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen nach Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b Sätze 2 bis 4 werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten).

(2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. ³Elektronische und/oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV):

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes:

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung:

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgabenstellung:

¹Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankenganges.

- d) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS):

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art und Umfang des Textes:

¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ²Dem Text können beispielsweise eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung Leseverstehen:

¹Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können unter anderem durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen:

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen:

¹Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ²Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (zum Beispiel syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen:

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP):

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung:

¹Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. ²Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen und
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

³Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten und/oder Zitate. ⁴Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁵Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung:

¹Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, usw.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, und so weiter) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung:

¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. ²Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal fünf Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. ³Grundlage der mündlichen Prüfung soll ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. ⁴Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. ⁵Gruppenprüfungen sind nicht zulässig. ⁶Die mündliche Prüfung ist in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

b) Bewertung:

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation

C. Besondere Bestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen (DSH) an der Universität Passau vom 7. Februar 2013 (vABIUP S. 26) außer Kraft. ³Bewerber und Bewerberinnen, die sich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten nach Satz 1 zur DSH-Prüfung anmelden und diese auch ablegen, können bei der Anmeldung unwiderruflich erklären, dass für ihr Prüfungsverfahren abweichend von Satz 1 bis zu dessen erfolgreichem Abschluss weiterhin die Prüfungsordnung nach Satz 2 Anwendung finden soll. ⁴Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

DSH-Zeugnis[®]

Herr/Frau

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung:

.... [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem.
§ 4 Abs. 3 -]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Passau, den

Der/die Prüfungsvorsitzende

(Siegel)

Unterschrift

(Titel, Vorname, Name)
(Prüfungsvorsitzende/r)

Unterschrift

(Titel, Vorname, Name)
(Mitglied der Prüfungskommission)

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der Universität Passau vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 in der Fassung vom 10.11.2015 bzw. 12.11.2015 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen, Verstehen und Verarbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen und in Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (mündlicher Ausdruck) nachgewiesen.
Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. (Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich		Gesamtergebnis		
		DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich				
Hörverstehen		in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen		studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und				
wissenschaftssprachliche Strukturen		typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion		studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich				
Mündliche Sprachfähigkeit		studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. November 2017 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 12. Dezember 2017, Az.: VII/2.I-10.3804/2017.

Passau, den 14. Dezember 2017

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 14. Dezember 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Dezember 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. Dezember 2017.